



Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen (AGB)

1. Das Programm SicuraLuce wurde von der Firma Savenergy Light Solutions initiiert und wird dabei unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt, welches unter der Leitung des Bundesamts für Energie (BFE) durchgeführt wird.
2. Das Programm SicuraLuce ist ein zeitlich befristetes Förderprogramm, welches im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen des Bundesamtes für Energie den Zuschlag zur Durchführung der Massnahmen erhalten hat. Es hat zum Zweck, die Planung und Umsetzung von energieeffizienten Lichtlösungen mit LED Leuchtmitteln und Lichtsteuerungen von Beleuchtungen an Arbeitsplätzen im Freien zu fördern.
3. Gefördert werden Lichteffizienzmassnahmen im Aussenbereich für Industrie und Gemeinden in der ganzen Schweiz. <http://www.sicuraluce.ch/checkliste>
4. Es wird ausschliesslich die LED-Technik mit dem Einsatz von hocheffizienten Leuchten in Verbindung mit sinnvollen Lichtsteuerungen (Lichtmanagement) gefördert.
5. Nicht zugelassen sind der alleinige Leuchtmittelwechsel (Retrofit) ohne gleichzeitigen Leuchtenwechsel und/oder Einsatz von Lichtsteuerungen (Lichtmanagement).
6. Anforderungen: Die Planung muss gemäss EN 12464-2 erfolgen. Der Ulor-Wert darf 0,5 % nicht überschreiten. Es muss eine Bestätigung der Bauherrschaft oder von Fachleuten vorliegen, dass die korrekte Einstellung der Beleuchtungsstärken und Nachlaufzeiten sichergestellt ist. Eine messtechnische Überprüfung der korrekten Beleuchtungsstärken muss vorliegen. Die Beleuchtungsstärken sind einzuhalten und dürfen nicht um mehr als 20 % überschritten werden. Der Einsatz von modernen Beleuchtungssteuerungen (Tageslicht-Regelung, Personen-/Fahrzeugdetektionssysteme) ist obligatorisch. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen wird das Projekt abgelehnt.
7. Die Lichtmessungen haben nach der Norm EN 13032 zu erfolgen.
8. Die Auszahlung von Fördermitteln für Beleuchtungssanierungen erfolgt stets an den Eigentümer des Objektes und nicht an Drittpersonen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch einen von SicuraLuce beauftragten Sachverständigen. Die Programmleitung von SicuraLuce kann Stichproben vor Ort durchführen.
9. Falls das eingegebene Projekt auch von anderer Stelle Fördermittel für Effizienzmassnahmen im Beleuchtungsbereich erhält, ist dies der Programmleitung SicuraLuce zu melden. Dies kann zu einer Reduktion der Fördermittel oder zum Ausschluss aus dem Programm führen.
10. Unternehmen, bei denen die durch das Programm geförderte Effizienzmassnahme bereits in einer Zielvereinbarung bzw. einer Energieverbrauchsanalyse berücksichtigt ist, welche für die Rückerstattung des Netzzuschlags vorgesehen ist, sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen, sofern der ROI nicht höher 9 Jahre ist.
11. Auf Fördermittel über das Programm SicuraLuce besteht kein Rechtsanspruch. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Fördermittel-Budget aufgebraucht ist.
12. Die Umsetzung der Beleuchtungssanierung muss spätestens Ende März 2025 abgeschlossen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördermittel aus dem SicuraLuce-Programm.
13. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden.
14. Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden, angestrebt wird die energieeffizienteste Lichtlösung.
15. Für die Einhaltung der AGB von Gesetzen und Normen ist der Antragsteller allein verantwortlich.
16. Der Antragssteller ist für die im Projekt gemachten Angaben verantwortlich.
17. Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, den Kontrolleuren Einblick in die Unterlagen zu gewähren und die Anlage überprüfen zu lassen, falls gefordert.
18. Die Förderbeiträge vom SicuraLuce-Programm sind befreit von der Mehrwertsteuer.



19. Dem Antragsteller steht ein SicuraLuce-Experte zur Verfügung, die Kosten dafür übernimmt das Programm SicuraLuce. Zusätzliche, kostenpflichtige Dienstleistungen sind das Erstellen des Energienachweises vor und nach dem Umbau der Beleuchtung (ca. 1'000.- bis 1'500.- CHF für den Energienachweis, je nach Aufwand und Komplexität).
20. Mit den Umbauten bei der Beleuchtung darf erst nach Zusage der Programmleitung begonnen werden, da sonst keine Fördergelder bezahlt werden dürfen.
21. Der Beantrager oder die Beantragerin von Fördergeldern hat die AGB gelesen und verstanden und akzeptiert diese.